

Erstattung von Verdienstaussfall für beruflich selbstständige und freiberuflich Tätige im Brand- und Katastrophenschutz
Landesrecht Sachsen-Anhalt

Redaktionelle Abkürzung: BrKS-VErstVV,ST

RdErl. des MI vom 15. Januar 1999 (MBI. LSA S. 355)

Geändert am 30. April 2002 (MBI. LSA S. 695)

Nach § 21 Abs. 2 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) i. d. F. der Bek. vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190), geändert durch Art. 37 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S. 540), sowie § 24 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 14a Abs. 2 Satz 2 des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.07.1994 (GVBl. LSA S. 816), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 25.04.2002 (GVBl. LSA S. 244), gehört der Auslagenersatz zu den Kosten des Landes. Dieser wird Mitgliedern Freiwilliger Feuerwehren oder Pflichtfeuerwehren und Helferinnen und Helfern im Katastrophenschutz, die zu Lehrgängen an die Brandschutz- und Katastrophenschutzschule Heyrothsberge (BKS Heyrothsberge) entsandt werden, nach Maßgabe des Landeshaushaltes erstattet. Der Auslagenersatz umfasst u. a. auch den Verdienstaussfall.

Für die Teilnahme an Lehrgängen an der BKS Heyrothsberge erhalten Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren oder Pflichtfeuerwehren und Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz, die beruflich selbstständig oder freiberuflich tätig sind, Ersatz für den nachgewiesenen Verdienstaussfall.

Der Verfahrensweg für die Erstattung des nachgewiesenen Lohnausfalls wird wie folgt geregelt:

1. Den Lehrgangsteilnehmenden wird auf Antrag ein Betrag in Höhe des 300. Teils der vom Verdienstaussfall betroffenen Jahreseinkünfte als Tagessatz höchstens jedoch 15,00 € pro Stunde erstattet. Für jeden Tag können höchstens 10 Stunden berücksichtigt werden; angefangene Stunden sind mit dem vollen Stundensatz zu berechnen. Der Berechnung der Entschädigung sind die persönlichen Einkünfte des letzten Kalenderjahres zu Grunde zu legen. Die Einkünfte sind durch entsprechende Unterlagen (z.B. Einkommensteuererklärung, Nachweis des Einkommens durch eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater) glaubhaft zu machen.
2. An Stelle der Entschädigung nach Nr. 1 kann eine Pauschale in Höhe von höchstens 10,00 € für jede angefangene Stunde und höchstens 100,00 € je Tag gezahlt werden. Angefangene Stunden sind mit dem vollen Stundensatz zu berechnen.
3. Wird die oder der beruflich Selbstständige oder freiberuflich Tätige während der Teilnahme an einem Lehrgang an der BKS Heyrothsberge durch eine Ersatzkraft vertreten, so können die nachgewiesenen Aufwendungen für die Ersatzkraft, die jedoch nicht höher sein dürfen als die Entschädigung, die der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer nach Nr. 1 zu zahlen wäre, ersetzt werden. Die entstandenen Kosten sind durch Vorlage einer schriftlichen Vereinbarung mit der Ersatzkraft und durch einen Zahlungsbeleg nachzuweisen.
4. Der Antrag der oder des beruflich Selbstständigen oder freiberuflich Tätigen ist mittels Vordruck, der in der BKS Heyrothsberge erhältlich ist, zu stellen. Er ist an die BKS Heyrothsberge zu richten. Diese stellt den Erstattungsanspruch fest und zahlt an die Antragstellerin oder den Antragsteller den Betrag aus.

Dieser RdErl. tritt am 01.02.1999 in Kraft.